

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 26. Juli 2002

Teil II

300. Verordnung: Meldung von Schadstoffemissionsfrachten für die Erstellung eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER-V)

300. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Meldung von Schadstoffemissionsfrachten für die Erstellung eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER-V)

Auf Grund

1. des § 84h der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, sowie
2. des § 10 Abs. 8 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002,

wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, auf Grund

3. des § 29b Abs. 9 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, sowie
4. des § 55a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002,

wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, auf Grund

5. des § 222 des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2002,

wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und auf Grund

6. des § 6 Abs. 2 Z 10 des Umweltkontrollgesetzes BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2002,

wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Ziel

§ 1. Diese Verordnung regelt die Ermittlung und Meldung von Schadstoffemissionsfrachten zur Erstellung eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters. Mit ihr wird Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL) und der Entscheidung der Kommission 2000/479/EG über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) nachgekommen.

Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für IPPC-Anlagen (§ 3 Z 1). Ist keine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994, dem Abfallwirtschaftsgesetz, dem Mineralrohstoffgesetz oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen gegeben, gilt sie für IPPC-Anlagen nur hinsichtlich ihrer Emissionen in das Wasser.

(2) Soweit sich aus dieser Verordnung keine Verpflichtungen für Behörden oder die Umweltbundesamt GmbH ergeben, ist zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung derjenige verpflichtet, der nach dem jeweils in Betracht kommenden in der Promulgationsklausel angeführten Bundesgesetz für die IPPC-Anlage verantwortlich ist (der Inhaber einer Betriebsanlage, Inhaber einer Aufbereitungsanlage, Betreiber einer Dampfkesselanlage, Inhaber einer Abfallbehandlungsanlage oder Wasserberechtigte).

(3) Berichtseinheit für die Abgabe einer Emissionsmeldung ist die IPPC-Anlage. Betreibt ein und derselbe Verpflichtete (Abs. 2) an einem Standort zwei oder mehrere IPPC-Anlagen, so ist die Berichtseinheit die Gesamtheit der IPPC-Anlagen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind bzw. ist

1. eine **IPPC-Anlage** jener Teil einer gewerblichen Betriebsanlage, einer Abfallbehandlungsanlage, einer Aufbereitungsanlage oder einer Dampfkesselanlage, in der eine oder mehrere der in **Anhang 2** genannten IPPC-Anhang I-Tätigkeiten durchgeführt werden, sowie eine sonstige Quellenkategorie im Sinne des § 2 Abs. 1, und andere damit unmittelbar verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
2. **Berichtszeitraum** das Kalenderjahr;
3. **Emission** die Freisetzung eines Schadstoffs oder mehrerer Schadstoffe nach **Anhang 1** aus Punktquellen oder diffusen Quellen in die Luft oder in das Wasser. Die Emission in das Wasser kann als Einleitung in ein Gewässer oder als Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage oder Abwasserreinigungsanlage erfolgen;
4. **Emissionsfaktoren** Verhältniszahlen, die die Masse des emittierten Stoffes, bezogen auf die Masse der erzeugten oder verarbeiteten Stoffe, der eingesetzten Brenn- oder Arbeitsstoffe oder der Menge der eingesetzten oder umgewandelten Energie wiedergeben;
5. **Energie- und Massenbilanzen** die Gegenüberstellung der eingesetzten Energien und der Brenn- und Arbeitsstoffe mit den umgewandelten Energien, den erzeugten Stoffen, den Abfällen sowie den Emissionen;
6. **Schadstoffe** einzelne Stoffe oder Stoffgruppen, die in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführt sind;
7. **Schadstofffracht** die Masse eines Schadstoffes, die innerhalb eines Kalenderjahres aus Punktquellen oder diffusen Quellen emittiert wird;
8. **NACE-Kode** die EUROSTAT-Standardnomenklatur für wirtschaftliche Tätigkeiten. Der NACE-Kode wird von der Statistik Austria vergeben und mitgeteilt;
9. **NOSE-P-Kode** die in Anhang 2 verwendete EUROSTAT-Standardnomenklatur für Emissionsquellen;
10. **SNAP-Kode** die in Anhang 2 verwendete Standardnomenklatur für Verursacher von Luftschadstoffen nach dem UN/ECE-Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. Nr. 158/1983);
11. **Quellenkategorien** die im Anhang I der Richtlinie 96/61/EG angeführten Tätigkeiten, wie sie zusammenfassend im Anhang 2 zu dieser Verordnung näher beschrieben sind.

Abgabe der Emissionsmeldungen

§ 4. (1) Der gemäß § 2 Abs. 2 Verpflichtete hat der Einbringungsstelle (§ 5 Abs. 3) für die Berichtseinheit über den jeweiligen in Abs. 2 genannten Berichtszeitraum eine Emissionsmeldung elektronisch zu übermitteln. Es ist für jene Schadstoffe die Schadstofffracht nach **Anhang 3** anzugeben, für die die Ermittlung der Schadstofffracht gemäß § 6 ergeben hat, dass der in Anhang 1 genannte Schwellenwert überschritten wird.

(2) Der erste Berichtszeitraum umfasst nach Wahl des Verpflichteten das Kalenderjahr 2001 oder das Kalenderjahr 2002. Der nächste Berichtszeitraum ist das Jahr 2004, und in der Folge gilt als Berichtszeitraum das jeweils dritte Folgejahr (2007, 2010 ...). Wird eine IPPC-Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, ist bei Überschreitung eines Schwellenwertes über jene Teile des Kalenderjahres zu berichten, in denen die IPPC-Anlage betrieben worden ist.

(3) Die Emissionsmeldung über den ersten Berichtszeitraum ist bis längstens 15. Februar 2003 der Einbringungsstelle (§ 5 Abs. 3) zu übermitteln. Der Stichtag für die Abgabe der weiteren Emissionsmeldungen ist der 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres.

(4) Überschreiten die gemäß § 6 ermittelten Schadstofffrachten keinen der Schwellenwerte nach Anhang 1 dieser Verordnung, so hat für jenen Berichtszeitraum, für den hinsichtlich einer Berichtseinheit erstmalig zu berichten ist, die diesbezügliche Meldung nur aus dem Formblatt 1 und dem Formblatt 2 nach Anhang 3 zu bestehen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass eine Schwellenwertüberschrei-

tung vorliegt, so hat der Verpflichtete auf Verlangen Unterlagen zur Ermittlung der Schadstoffemissionsfrachten zur Verfügung zu stellen.

(5) Wird in einem Berichtszeitraum kein Schwellenwert nach Anhang 1 überschritten, so muss in den folgenden Berichtszeiträumen so lange keine Meldung erstattet werden, als keine emissionserhöhenden Maßnahmen in der IPPC-Anlage, die eine Überschreitung eines Schwellenwertes verursachen, vorgenommen werden. Werden Änderungen durchgeführt, die eine Überschreitung eines Schwellenwertes verursachen, so hat zu dem nach Abs. 3 jeweils in Betracht kommenden Zeitpunkt eine Meldung im Sinne der Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

Übermittlung der Emissionsdaten

§ 5. (1) Der Verpflichtete (§ 2 Abs. 2) hat die Emissionsmeldung in dem vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegten digitalen Format elektronisch einzubringen.

(2) Die digitalisierten Formblätter gemäß Anhang 3 werden jedenfalls auf den Homepages der Umweltbundesamt GmbH, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt.

(3) Soweit nichts anderes nach Abs. 4 bestimmt wird, ist die Emissionsmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Einbringungsstelle) einzubringen. Diese leitet jene Meldungen, für die sie selbst nicht zuständig ist, unverzüglich an die jeweils in Betracht kommende, nach dem in der Promulgationsklausel angeführten Bundesgesetz zuständige Behörde (§ 7) weiter.

(4) Sofern die nach dem in der Promulgationsklausel angeführten Bundesgesetz zuständige Behörde der Landeshauptmann ist, kann der Landeshauptmann eine andere Einbringungsstelle als die Bezirksverwaltungsbehörde festlegen. Diese ist dem Verpflichteten zumindest zwei Monate vor dem Abgabezeitpunkt nach § 4 Abs. 3 bekannt zu geben.

Ermittlung der Schadstofffrachten

§ 6. (1) Für die Ermittlung der Schadstofffrachten in die Luft und in das Wasser sind vom Verpflichteten (§ 2 Abs. 2) sämtliche Quellenkategorien der Berichtseinheit auf die Emission von Luftschadstoffen und Wasserschadstoffen zu untersuchen. Emissionen aus Tätigkeiten, die nicht aus den in Anhang 2 genannten Quellenkategorien stammen, können unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Summe der Einzelfrachten jedes Schadstoffes aus den Quellenkategorien ist mit dem Schwellenwert des jeweiligen Schadstoffes zu vergleichen.

(3) Für die Abgabe der Emissionsmeldungen sind die Schadstofffrachten im Berichtszeitraum zu ermitteln. Die Emissionsmeldungen sind, nach Maßgabe der Verfügbarkeit, auf Daten in der folgenden Reihung zu stützen:

1. auf kontinuierliche Emissionsmessungen,
2. auf Einzelmessungen, beispielsweise auf Grund von Emissionsverordnungen gemäß § 82 Abs. 1 GewO 1994, gemäß § 181 MinroG oder gemäß § 29 Abs. 18 AWG, auf Grund von Prüfungen gemäß § 82b Abs. 1 GewO 1994 oder von Auflagen auf Grund §§ 32 oder 32b in Verbindung mit § 33b oder § 134 WRG 1959,
3. auf Berechnungen unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analysenergebnissen oder
4. auf Abschätzungen in Form eines Gutachtens eines befugten Sachverständigen oder eines geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen (§ 82b Abs. 2 GewO 1994).

(4) Für die Ermittlung der Schadstofffrachten in das Wasser durch Messungen müssen nur jene Schadstoffe berücksichtigt werden, die in einem Bescheid gemäß §§ 32 oder 32b in Verbindung mit § 33b WRG 1959 begrenzt sind. In den übrigen Fällen sind die Schadstofffrachten nach Verfügbarkeit der Daten durch Berechnungen (Abs. 3 Z 3) oder Abschätzungen (Abs. 3 Z 4) zu ermitteln.

(5) Der Verpflichtete hat in der Emissionsmeldung anzugeben, nach welchem Verfahren die Emissionen ermittelt wurden. Ist die Ermittlung des Schadstoffmassenstromes auf Daten gestützt, die sich aus Messungen (kontinuierliche Messungen oder Einzelmessungen) ableiten, so sind die Daten in Formblatt 3 und Formblatt 4 nach Anhang 3 mit dem Buchstaben „M“ zu kennzeichnen. Im Falle einer Berechnung unter Verwendung von Emissionsfaktoren, Energie- und Massenbilanzen oder Analysenergebnissen sind sie mit dem Buchstaben „C“ und im Falle einer Abschätzung mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen.

(6) Auf Verlangen der für die Plausibilitätsprüfung zuständigen Behörde (§ 7) sind vom Verpflichteten die Einzelheiten zur Ermittlung des Schadstoffmassenstromes anzugeben. Die Unterlagen zur Ermittlung des Schadstoffmassenstromes sind mindestens vier Jahre nach Abgabe der Emissionsmeldung am Standort der IPPC-Anlage aufzubewahren.

Plausibilitätsprüfung

§ 7. Die jeweils nach dem in der Promulgationsklausel angeführten Bundesgesetz für die Überwachung der IPPC-Anlage zuständige Behörde hat die Emissionsmeldungen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Der Verpflichtete hat auf Verlangen der Behörde etwaige weitere von der Behörde für diese Prüfung für erforderlich erachtete Informationen unverzüglich nachzureichen.

Weiterleitung der Emissionsdaten

§ 8. (1) Die nach § 7 zuständige Behörde hat nach erfolgter Plausibilitätsprüfung die Meldungen über den ersten Berichtszeitraum bis 15. April 2003 an den Landeshauptmann, in den Fällen des Abs. 3 an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, weiterzuleiten. Der Landeshauptmann hat alle Meldungen seines Bundeslandes über den ersten Berichtszeitraum bis 1. Mai 2003 an die Umweltbundesamt GmbH, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch zu übermitteln.

(2) Die nach § 7 zuständige Behörde hat die Folgemeldungen nach erfolgter Plausibilitätsprüfung bis 1. Juli des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres an den Landeshauptmann, in den Fällen des Abs. 3 an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit weiterzuleiten. Der Landeshauptmann hat alle Meldungen bis 1. Oktober des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres an die Umweltbundesamt GmbH, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft elektronisch zu übermitteln.

(3) Ist eine nach § 7 zuständige Behörde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, hat dieser abweichend von den Abs. 1 und 2 die Meldungen oder Folgemeldungen nach erfolgter Plausibilitätsprüfung an die Umweltbundesamt GmbH und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkten elektronisch zu übermitteln.

Übermittlung an die Europäische Kommission

§ 9. (1) Die Umweltbundesamt GmbH hat die Widerspruchsfreiheit der Emissionsmeldungen untereinander und mit Angaben in anderen auf Grund internationaler Berichtspflichten Österreichs erstellten emissionsbezogenen Verzeichnissen zu prüfen.

(2) Die Umweltbundesamt GmbH hat die übermittelten Meldungen in das nationale digitale Schadstoffemissionsverzeichnis einzutragen und einen Bericht zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 15 Abs. 3 der IPPC-RL zu erstellen. Dieser Bericht ist erstmalig bis Juni 2003 und für die Folgeberichtszeiträume bis Juni des zweiten auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres an die Europäische Kommission und die Europäische Umweltagentur in dem von der Kommission festgelegten Format zu übermitteln. Dieser Bericht umfasst sowohl die Meldung der Emissionserklärungen der einzelnen Berichtseinheiten als auch die Meldung der nationalen Gesamtemissionen für die einzelnen Quellenkategorien.

Molterer Bartenstein

Anhang 1

(§ 3 Z 3 und 6, § 4 Abs. 1, 4 und 5)

Verzeichnis der bei Überschreitung des Schwellenwertes zu meldenden Schadstoffe

Schadstoffe / Stoffe	Beschreibung	Schwellenwert Luft in kg/Jahr	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
1. Umweltproblematische Stoffe			
CH ₄	Gesamtmasse Methan	100 000	
CO	Gesamtmasse Kohlenmonoxid	500 000	
CO ₂	Gesamtmasse Kohlendioxid (entsprechend den IPPCC-Leitfäden verwendet von UNFCCC) ¹⁾	100 000 000	

¹⁾ CO₂-Emissionen aus Biomasse sind von der Meldepflicht ausgenommen

Schadstoffe / Stoffe	Beschreibung	Schwellenwert Luft in kg/Jahr	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
HFC	Gesamtmasse an Fluorkohlenwasserstoffen; Summe aus: HFC23, HFC32, HFC41, HFC4310mee, HFC125, HFC134, HFC134a, HFC152a, HFC143, HFC143a, HFC227ea, HFC236fa, HFC245ca	100	
N ₂ O	Gesamtmasse Distickstoffoxid	10 000	
NH ₃	Gesamtmasse Ammoniak	10 000	
NM VOC	Gesamtmasse flüchtiger organischer Verbindungen ausgenommen Methan	100 000	
NO _x	Gesamtmasse Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 000	
PFC	Gesamtmasse an perfluorierten Kohlenwasserstoffen; Summe aus CF ₄ , C ₂ F ₆ , C ₃ F ₈ , C ₄ F ₁₀ , c-C ₄ F ₈ , C ₅ F ₁₂ , C ₆ F ₁₄	100	
SF ₆	Gesamtmasse an Schwefelhexafluorid	50	
SO _x	Gesamtmasse an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	150 000	
Summe – Stickstoff	Gesamtmasse, ausgedrückt als Stickstoff		50 000
Summe – Phosphor	Gesamtmasse, ausgedrückt als Phosphor		5 000
2. Metalle und ihre Verbindungen			
As und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Arsenverbindungen, angegeben als elementares Arsen	20	5
Cd und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Cadmiumverbindungen, angegeben als elementares Cadmium	10	5
Cr und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Chromverbindungen, angegeben als elementares Chrom	100	50
Cu und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Kupferverbindungen, angegeben als elementares Kupfer	100	50

Schadstoffe / Stoffe	Beschreibung	Schwellenwert Luft in kg/Jahr	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
Hg und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Quecksilberverbindungen, angegeben als elementares Quecksilber	10	1
Ni und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Nickelverbindungen, angegeben als elementares Nickel	50	20
Pb und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Bleiverbindungen, angegeben als elementares Blei	200	20
Zn und Verbindungen	Gesamtmasse an anorganischen und organischen Zinkverbindungen, angegeben als elementares Zink	200	100
3. Chlorhaltige organische Stoffe			
1,2 Dichlorethan (DCE)	Gesamtmasse DCE	1 000	10
Dichlormethan (DCM)	Gesamtmasse DCM	1 000	10
Chloralkane (C ₁₀ – 13)	Gesamtmasse		1
Hexachlorbenzol (HCB)	Gesamtmasse HCB	10	1
Hexachlorbutadien (HCBd)	Gesamtmasse HCBd		1
Hexachlorcyclohexan (HCH)	Gesamtmasse HCH	10	1
Halogenhaltige organische Verbindungen	Gesamtmasse, ausgedrückt als AOX		1 000
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furan (PCDD/F)	ausgedrückt als 2-, 3-, 7-, 8-TCDD-Äquivalent	0,001	
Pentachlorphenol (PCP)	Gesamtmasse PCP	10	
Tetrachlorethen (PER)	Gesamtmasse PER	2 000	
Tetrachlormethan (TCM)	Gesamtmasse TCM	100	
Trichlorbenzol (TCB)	Gesamtmasse TCB	10	
1,1,1-Trichlorethan (TCE)	Gesamtmasse TCE	100	
Trichlorethen (TRI)	Gesamtmasse TRI	2 000	
Trichlormethan	Gesamtmasse Trichlormethan	500	
4. Sonstige organische Verbindungen			
Benzol	Gesamtmasse Benzol	1 000	
Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole (BTEX)	Gesamtmasse, ausgedrückt als BTEX		200
Bromierte Diphenylether	Gesamtmasse, ausgedrückt als Br		1

Schadstoffe / Stoffe	Beschreibung	Schwellenwert Luft in kg/Jahr	Schwellenwert Wasser in kg/Jahr
Organische Zinnverbindungen	Gesamtmasse, ausgedrückt als Sn		50
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	Summe der 6 Borneff PAK (Benzo(a)pyren, Benzo(ghi)perylen, Benzo(k)fluoranthren, Fluoranthren, Indeno(1,2,3-cd)pyren, Benzo(b)fluoranthren)	50	5
Phenole	Gesamtmasse, ausgedrückt als C		20
Organischer Kohlenstoff insgesamt (TOC)	Gesamtmasse, ausgedrückt als C oder CSB/3		50 000
5. Sonstige Verbindungen			
Chloride	Gesamtmasse, ausgedrückt als Cl		2 000 000
Chlor und anorganische Chlorverbindungen	Gesamtmasse, ausgedrückt als HCl	10 000	
Cyanide	Gesamtmasse, ausgedrückt als CN		50
Fluoride	Gesamtmasse, ausgedrückt als F		2 000
Fluor und anorganische Fluorverbindungen	Gesamtmasse, ausgedrückt als HF	5 000	
Cyanwasserstoff	Gesamtmasse, ausgedrückt als HCN	200	
PM 10	Gesamtmasse Staub mit einem Teilchendurchmesser kleiner als 10 µm	50 000	

Anhang 2
(§ 3 Z 1, Z 9 bis 11, § 6 Abs. 1)

Anzgebende Quellenkategorien und NOSE-P-Kodes

Werden an einem Standort mehrere Tätigkeiten derselben Quellenkategorie durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.

Die nachfolgende Auflistung dient der Zuordnung von Quellenkategorien zu einem NOSE-P- und SNAP-Kode. Die zusammenfassenden Bezeichnungen der Quellenkategorien sind für Aufbereitungsanlagen und gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne der Anlage 3 der GewO 1994 und für Abfallbehandlungsanlagen im Sinne der Anlage 1 Teil I des AWG zu verstehen.

Anlage 3 GewO 1994 bzw. Anlage 1 Teil I AWG	IPPC Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P-Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen)	SNAP 2
1.	Energiewirtschaft			
1.1	Feuerungsanlagen bzw. Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW	101.01	Verbrennungsprozesse >300 MW (Ganze Gruppe)	01-0301

Anlage 3 GewO 1994 bzw. Anlage 1 Teil I AWG	IPPC Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P-Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen)	SNAP 2
		101.02	Verbrennungsprozesse >50 und <300 MW (Ganze Gruppe)	01-0301
		101.04	Verbrennung in Gasturbinen (Ganze Gruppe)	01-0301
		101.05	Verbrennung in stationären Ma- schinen (Ganze Gruppe)	01-0301
1.2	Mineralöl- und Gasraffinerien	105.08	Verarbeitung von Erdölprodukten (Herstellung von Brennstoffen)	0401
1.3	Anlagen zur Trockendestillation von Kohle (Kokereien)	104.08	Kokereiöfen (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	0104
1.4	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle	104.08	Sonstige Verarbeitung fester Brennstoffe (Herstellung von Koks, Erdölerzeugnissen und Kernbrennstoffen)	0104
2.	Herstellung und Verarbeitung von Metallen			
2.1 2.2 2.5 2.5	Anlagen zum Rösten oder Sintern von Erzen einschließlich sulfidi- scher Erze Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl einschließ- lich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von mehr als 2,5 t/h Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wie- dergewinnungsprodukte (Raffi- nation) mit einer Schmelzkapazi- tät von mehr als 4 t/d an Blei und Kadmium oder 20 t/d an sonsti- gen Metallen	104.12	Primär- und Sekundärherstellung oder Sinteranlagen (Metallindus- trie mit Verfeuerung von Brenn- stoffen)	0303
2.3 2.3	Anlagen zum Warmwalzen mit einer Verarbeitungskapazität an Rohstahl von mehr als 20 t/h Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen mit Hämmern mit einer Schlagenergie je Hammer von mehr als 50 kJ und einer Wärmeleistung von mehr als 20 MW	105.12	Charakteristische Verfahren bei der Herstellung von Metallen und Metallerzeugnissen (Metallin- dustrie)	0403

Anlage 3 GewO 1994 bzw. Anlage 1 Teil I AWG	IPPC Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P-Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen)	SNAP 2
2.3 2.4 2.5	Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten auf Metallober- flächen mit einer Verarbeitungs- kapazität an Rohstahl von mehr als 2 t/h Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/d Nichteisenmetallgießereien mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t/d an Blei und Kadmium oder 20 t/d an sonstigen Metallen			
2.6	Anlagen zur Oberflächenbehand- lung von Metallen oder Kunst- stoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m ³	105.01	Oberflächenbehandlung von Me- tallen und Kunststoffen (Allge- meine Herstellungsverfahren)	
3.	Mineral verarbeitende Indus- trie			
3.1 3.1 3.3 3.4 3.5	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 500 t/d Anlagen zum Herstellen von Kalk in Drehrohröfen oder in anderen Öfen mit einer Produkti- onskapazität von mehr als 50 t/d Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzka- pazität von mehr als 20 t/d Anlagen zum Schmelzen minera- lischer Stoffe einschließlich An- lagen zur Herstellung von Mine- ralfasern mit einer Schmelzka- pazität von mehr als 20 t/d Anlagen zum Brennen kerami- scher Erzeugnisse, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 t/d und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von mehr als 300 kg/m ³	104.11	Herstellung von Gips, Asphalt, Beton, Zement, Glas, Fasern, Ziegelsteinen, Fliesen oder kera- mischen Erzeugnissen (Bergbau- industrie mit Verfeuerung von Brennstoffen)	0303

Anlage 3 GewO 1994 bzw. Anlage 1 Teil I AWG	IPPC Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P-Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen)	SNAP 2
3.2	Anlagen zur Gewinnung, Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestserzeugnissen	105.11	Herstellung von Asbest und von Erzeugnissen aus Asbest (Bergbauindustrie)	0406
4.	Chemische Industrie und Chemieanlagen zur Herstellung folgender Produkte			
4.1a/ 4.1b/ 4.1c/ 4.1d	Anlagen zur Herstellung organi- scher Grundchemikalien, organi- scher Feinchemikalien oder Bio- treibstoffen durch chemische Umwandlung, sowie von Poly- meren, synthetischen Kautschu- ken oder Elastomeren	105.09	Herstellung organischer Chemi- kalien (Chemische Industrie)	0405
		107.03	Herstellung organischer Produkte mit Lösungsmitteln (Verwendung von Lösungsmitteln)	0603
4.2a/ 4.2b/ 4.3	Anlagen zur Herstellung anorga- nischer Grundchemikalien, anor- ganischer Feinchemikalien durch chemische Umwandlung, sowie von Düngemitteln	105.09	Herstellung anorganischer Che- mikalien oder NPK- Düngemitteln (Chemische In- dustrie)	0404
4.4/4.6	Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Pflanzenschutz- mittel oder Biozide sowie von Explosivstoffen	105.09	Herstellung von Pflanzenschutz- mitteln oder Explosivstoffen (Chemische Industrie)	0405
4.5	Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung eines chemi- schen oder biologischen Verfah- rens	107.03	Herstellung von Arzneimitteln (Verwendung von Lösungsmit- teln)	0603
5.	Abfallbehandlung			
5.4/2 5	Anlagen zur thermischen Ver- wertung von gefährlichen Abfä- llen oder Altölen mit einer Kapa- zität von mehr als 10 t/d oder 3 500 t/a Anlagen zur thermischen Be- handlung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Gewerbeab- fällen mit einer Kapazität von mehr als 3 t/h oder mehr als 25 000 t/a	109.03	Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsmüll (Müllverbrennung und Pyrolyse)	0902

Anlage 3 GewO 1994 bzw. Anlage 1 Teil I AWG	IPPC Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P-Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen)	SNAP 2
7	Anlagen zur Ablagerung von Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10 t/d oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 t, ausgenommen Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien gemäß einer Verordnung nach § 29 Abs. 18 AWG	109.06	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	0904
5.2/4 5.3/3 6	Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen die Lagerung am Entstehungsort, mit einer Kapazität von mehr als 10 t/d oder 3 500 t/a Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder Altölen mit einer Kapazität von mehr als 10 t/d oder 3 500 t/a Anlagen zur biologischen, chemischen oder physikalischen sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 50 t/d oder mehr als 17 500 t/a	109.07	Physikalisch-chemische und biologische Abfallbehandlung (Sonstige Abfallbehandlung)	0910
5.1/ 1.1/ 1.2	Anlagen zur stofflichen Verwertung von gefährlichen Abfällen (Lösungsmitteln, Säuren oder Basen oder Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen) oder von Altölen mit einer Kapazität von mehr als 10 t/d oder 3500 t/a	105.14	Rückgewinnung/Verwertung von Abfallstoffen (Recycling-Industrie)	0910
	Sonstige Industriezweige nach Anhang I der IPPC-RL			
6.1	Anlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/d	105.07	Herstellung von Erzeugnissen aus Zellstoff, Papier und Pappe (Ganze Gruppe)	0406
6.2	Anlagen zur Vorbehandlung von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d	105.04	Herstellung von Textilien und Textilerzeugnissen (Ganze Gruppe)	0406
6.3	Anlagen zum Gerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 12 t/d Fertigerzeugnissen	105.05	Herstellung von Leder und Ledererzeugnissen (Ganze Gruppe)	0406

Anlage 3 GewO 1994 bzw. Anlage 1 Teil I AWG	IPPC Anhang I-Tätigkeiten (Quellenkategorien)	NOSE-P	NOSE-P-Verfahren (Zuordnung zu NOSE-P-Gruppen)	SNAP 2
6.4a/ 6.4b1/ 6.4b2/ 6.4c	Schlachthöfe (Schlachtkapazität >50 t/d), Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch (>200 t/d), Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus sonstigen tierischen Rohstoffen (>75 t/d) oder aus pflanzlichen Rohstoffen (>300 t/d)	105.03	Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen und Getränken (Ganze Gruppe)	0406
6.5	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 t/d	109.03	Verbrennung von Tierkörpern und tierischen Abfällen (Abfallverbrennung und Pyrolyse)	0904
		109.06	Deponien (Entsorgung fester Abfälle an Land)	0904
		105.14	Wiederverwertung von Tierkörpern/tierischen Abfällen (Recycling-Industrie)	0910
	Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 40 000 Plätzen für Geflügel, 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder 750 Plätzen für Säue	110.04	Darmgärung (Ganze Gruppe)	1004
		110.05	Dungentsorgung (Ganze Gruppe)	1005
6.6	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einer Verbrauchskapazität an organischen Lösungsmitteln von mehr als 150 kg/h oder 200 t/a	107.01	Auftragen von Farbe (Verwendung von Lösungsmitteln)	0601
		107.02	Entfetten, chemische Reinigung und Elektronik (Verwendung von Lösungsmitteln)	0602
		107.03	Ausrüsten von Textilien und Gerben von Leder (Verwendung von Lösungsmitteln)	0603
		107.04	Druckindustrie (Verwendung von Lösungsmitteln)	0604
6.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff oder Elektrographit	105.09	Herstellung von Kohlenstoff oder Graphit (Chemische Industrie)	0404

Anhang 3

(§ 4 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5)

Formblatt 1: Verpflichteter und Berichtseinheit**Formblatt 1 hat zu enthalten:**Identifikationsnummer ²⁾)

Berichtszeitraum

Angaben zum Verpflichteten: Name, Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, Bundesland)

Kontaktperson: Name, Telefonnummer (mit Vorwahl), E-Mail-Adresse

Angaben zur Berichtseinheit: Name, Standort (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort, Bezirk, Bundesland), Geografische Koordinaten, wobei die Koordinaten mit einer Genauigkeit von einem Kilometer als Längen- und Breitengrade, die von einer topographischen Karte abgelesen werden, in Grad und Minuten angegeben werden. Die Koordinaten sind auf das Zentrum der Berichtseinheit zu beziehen

Bezeichnung der wirtschaftlichen Haupttätigkeit und Angabe des NACE-Kode (4-stellig)

Name der Muttergesellschaft

Schichtbetrieb (Anzahl), Arbeitstage pro Woche

Angabe, nach welchem Bundesgesetz die Anlage genehmigt ist (AWG, GewO 1994, LRG-K, MinroG oder WRG 1959)

Erklärung, ob mindestens ein Schwellenwert des Anhanges 1 der EPER-V überschritten wird

Formblatt 2: Tätigkeiten in der Berichtseinheit nach Anhang 2**Formblatt 2 hat zu enthalten:**

Identifikationsnummer

Zusammenstellung aller in der Berichtseinheit durchgeführten Anhang I - Tätigkeiten (Quellenkategorien): Bezeichnung der Tätigkeiten gemäß Anhang 2, NOSE-P-Kode (5-stellig), Produktionsvolumen der Haupttätigkeit im Berichtszeitraum (Produkt, Maßzahl, Einheit), Betriebsstunden der einzelnen Tätigkeiten [h/a], Angabe, ob Einleitung der Abwässer direkt in ein Gewässer oder indirekt in eine Kanalisationsanlage oder Abwasserreinigungsanlage außerhalb des Standortes erfolgt

Erklärung, ob die Angaben zu Produktionsvolumen und Betriebsstunden an die Europäische Kommission weitergegeben werden sollen

Formblatt 3: Angabe der Gesamtemission der Berichtseinheit in die Luft

Berücksichtigung findet jeder Schadstoff nach Anhang 1, dessen Schwellenwert überschritten wird

Formblatt 3 hat zu enthalten:

Identifikationsnummer

Angaben der Quellen, wobei sämtliche Quellen, die zur Überschreitung des betrachteten Schwellenwertes beitragen, anzuführen sind

Nennung der Schadstoffe nach Anhang 1, deren Schwellenwert überschritten wird

Angabe der Fracht für jene Schadstoffe nach Anhang 1, deren Schwellenwerte überschritten werden. Die Schadstofffrachten sind unter Verwendung dreier signifikanter Stellen ³⁾) anzugeben

Angabe der Ermittlungsart des Massenstromes (M, C oder E)

²⁾ wird von der UBA GmbH vergeben und ist bei den Folgemeldungen zu verwenden³⁾

Ergebnis der kalkulierten Schadstofffracht	Anzugebende Schadstofffracht
0,0000123456 kg/a	0,0000123 kg/a
0,4591 kg/a	0,459 kg/a
1 234,567 kg/a	1 230 kg/a
12 345,678 kg/a	12 300 kg/a

Formblatt 4: Angabe der Gesamtemission der Berichtseinheit in das Wasser

Berücksichtigung findet jeder Schadstoff nach Anhang 1, dessen Schwellenwert überschritten wird

Formblatt 4 hat zu enthalten:

Identifikationsnummer

Angaben der Quellen, wobei sämtliche Quellen, die zur Überschreitung des betrachteten Schwellenwertes beitragen, anzuführen sind

Nennung der Schadstoffe nach Anhang 1, deren Schwellenwert überschritten wird

Angabe der Fracht für jene Schadstoffe nach Anhang 1, deren Schwellenwerte überschritten werden. Die Schadstofffrachten sind unter Verwendung dreier signifikanter Stellen anzugeben

Angabe der Ermittlungsart des Massenstromes (M, C oder E)

Art der Einleitung (in ein Gewässer oder in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage oder Abwasserreinigungsanlage)

Optional bei Einleitung in eine Kanalisationsanlage kann die Abscheideleistung der Kläranlage (% der jeweiligen Schadstofffracht) angegeben werden